

## **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden**

vom 04.12.2008 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 47 vom 10.12.2008)

Der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung vom 04.12.2008 folgende

1. Änderungssatzung vom 22.04.2009:

### **§ 1**

1. In § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

*„Abweichend von den Regelungen in den Sätzen 2 bis 4 entsendet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Die auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben entfallenden Stimmrechte werden entsprechend der Regelung in Satz 4 berechnet.“*

2. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

*„(3) Für jeden in die Verbandsversammlung entsandten Verbandsrat bestellen die Verbandsmitglieder nach den Vorgaben des Art. 31 Abs. 3 KommZG einen oder zwei Stellvertreter“*

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*„Die Verbandsräte werden durch den/die Verbandsvorsitzende/n unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden dabei nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.“*

4. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

*„Abweichend von der Regelung in Satz 4 werden die auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 8 entfallenden Stimmrechte durch den entsandten Verbandsrat einheitlich abgegeben.“*

5. § 11 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

*„Der Verbandsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden, den Verbandsräten, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder die an ihrer Stelle bestellt worden sind und dem Vertreter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Die Stellvertretung richtet sich nach § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung.“*

6. In § 14 Abs. 2 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. in Rechtsbehelfsangelegenheiten die Abhilfeentscheidung im Sinne der §§ 72, 73 VwGO.“

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Poppenhausen, 22. April 2009

**Abwasserzweckverband  
Obere Werntalgemeinden**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gube', is positioned below the organization's name.

**G u b e**  
Verbandsvorsitzende